

Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB VII) - Unternehmer-eigenschaft (§ 136 SGB VII) - Adressat;
hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main vom 13.3.2003 - 2 Ss OWi 311/02 - (Zurückverweisung an das Amtsgericht)

Das OLG Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 13.3.2003 - 2 Ss OWi 311/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist der Betroffene (selbständiger Dachdecker) Adressat der Unfallverhütungsvorschriften der Bau-BG, deren Verletzung nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB VII bußgeldbewehrt ist.

Anlage

Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 13.3.2003 - 2 Ss OWi 311/02 -

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde und die dem Betroffenen insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen, an das Amtsgerichts Frankfurt am Main zurückverwiesen.

Gründe

Mit Bußgeldbescheid vom 11. Dezember 2001 hat die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main gegen den Betroffenen wegen Verstoßes gegen § 12 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ und gegen § 36 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschriften „Krane“ eine Geldbuße von 1.421,- DM festgesetzt. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat den Betroffenen auf seinen Einspruch hin freigesprochen. Die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main rügt mit ihrer Rechtsbeschwerde die Verletzung materiellen Rechts. Die von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main vertretene Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

I.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ist der Betroffene selbständiger Dachdecker. Er ist Mitglied der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main (nachfolgend: Bau-BG). Aufgrund der Satzung der BauBG ist er von der Versicherungspflicht befreit. Am 30. Mai 2001 tauschte er auf dem Dach des Anwesens

in

einzelne Dachziegel aus. Dabei saß er auf einer auf eine Steingabel aufgelegten Holzpalette, die von einem Kran in die Höhe gezogen worden war. An dem Gebäude war kein Gerüst angebracht. Auch anderweitige Absturzsicherungen fehlten. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat ausgeführt, ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Bau-BG Frankfurt am Main falle

dem Betroffenen nicht zur Last, weil er nicht verpflichtet gewesen sei, diese einzuhalten. Die UVV der Berufsgenossenschaften seien im Lichte der Ermächtigungsnorm des § 15 Abs.1 SGB VII auszulegen. Sachverhalte, die vom Wortlaut der UVV erfasst würden, zu deren Regelung die BG jedoch nicht ermächtigt sei, seien im Wege systematischer Auslegung der UVV aus deren Anwendungsbereich auszuschneiden. Die UVV dienten allein dem Schutz der Versicherten oder Dritten. In dem vorliegenden Fall fehle der Bau-BG die Regelungskompetenz gegenüber dem Betroffenen, weil dieser allein gearbeitet habe und von der Versicherung bei der Genossenschaft befreit gewesen sei.

II.

Die gemäß § 79 Abs.1 Nr.3 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und ebenso begründet worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist der Betroffene Adressat der Unfallverhütungsvorschriften der Bau-BG, deren Verletzung nach § 209 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 15 Abs.1 SGB bußgeldbewehrt ist.

a) Die Unfallversicherungsträger sind gemäß § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VII ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben. Die Begriffe „Einrichtungen“, „Anordnungen“ und „Maßnahmen“ sind weit zu verstehen und umschreiben praktisch alles, was für die Unfallverhütung zweckmäßig ist. Eine genaue Zuordnung zu einem der Begriffe ist daher weder notwendig noch möglich (vgl. Rikke, Kasseler Komm. Sozialversicherungsrecht, Band 2, SGB VII § 15 Rdn.5). Gemäß § 15 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB VII sind die Unfallversicherungsträger darüber hinaus ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen über das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 wenden sich unmittelbar an den Unternehmer und begründen eigenständige Pflichten für ihn. Diejenigen nach § 15 Abs.1 S.1 Nr.2 wenden sich naturgemäß unmittelbar nur an Versicherte. Der Unternehmer muss aber zu ihrer Befolgung durch entsprechende Aufsicht anhalten. Die Geltung der Unfallverhütungsvorschriften betrifft grundsätzlich nur Unternehmer und Versicherte des erlassenden Unfallversiche-

Träger. Hier hat die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main die in Rede stehenden Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ und „Krane“ sowohl für Unternehmer als auch für Versicherte erlassen.

b) Der Betroffene ist Unternehmer im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der Bau-BG. Unternehmer ist gemäß § 136 Abs.3 Nr.1 SGB VII jeder, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Auch Unternehmen ohne Versicherte sind begrifflich Unternehmen (vgl. Ricke, a.ä.O., Vor §§ 121-139 SGB VII Rdn.6). Die Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft zu einem Unfallversicherungsträger beginnt kraft Gesetzes auch ohne Zuständigkeitsbescheid oder Anzeige des Unternehmens bereits mit dem Unternehmensbeginn (§ 136 Abs.1 S.2 SGB VII). Der Unternehmer hat grundsätzlich keine Möglichkeit, die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu verhindern. Hier hat das Amtsgericht sogar ausdrücklich festgestellt, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat Mitglied der Bau-BG war.

c) Soweit das Amtsgericht meint, der Bau-BG fehle die Regelungskompetenz gegenüber dem Betroffenen, verkennt es Sinn und Zweck der Unfallhütungsvorschriften. Diese dienen in erster Linie im öffentlichen Interesse der Verhütung von Arbeitsunfällen und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen (vgl. Lauterbach-Eiermann, UV (SGB VII) § 15 SGB VII Rdn.10). Die Frage des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch von der Frage der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft zu trennen. Ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen Versicherungsschutz besteht, ist vom Bestehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses gänzlich unabhängig (vgl. Spellbrink in: Schulin, HS-UV, § 25 Rdn.40). Die Unfallhütungsvorschriften gelten deshalb auch bei Nichtbeschäftigung von Versicherten, insbesondere, wenn der nicht versicherte Unternehmer - wie hier - allein arbeitet (vgl. Ricke, a.a.O., SGB VII § 15 Rdn.3). Der Betroffene ist daher aufgrund seiner unternehmerischen Zugehörigkeit zur Bau-BG Adressat der von dieser erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

III.

Bei dieser Sachlage kann der angefochtene Beschluss keinen Bestand haben und ist aufzuheben. Der Senat sieht jedoch keine Veranlassung, die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zurückzuverweisen.